



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

PLAN-HAI-36

Blumenstr. 28 b
80331 München

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-
Harlaching
Herrn Sebastian Weisenburger
Meindlstr. 14
81373 München

plan.ha1-3-36@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27.11.2020

Zeitnahe Bekanntgabe der Stromkapazität für E-Fahrzeuge in den einzelnen Straßenzügen im Gebiet des BA 18

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00444 des Bezirksausschusses 18 - Untergiesing-Harlaching
vom 21.07.2020

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching wurde vom Referat für Arbeit
und Wirtschaft an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung infolge Verantwortlichkeit zur
federführenden Bearbeitung weitergeleitet.

In Ihrem Antrag wünschen Sie die Prüfung, ob eine frühzeitige und umfassende Information
zum Laden von E-Fahrzeugen am Wohnort ermöglicht werden kann.

Die Stadtwerke München führen in Ihrem Antwortschreiben folgendes aus:

„Das Energieversorgungsnetz der SWM ist für den aktuellen Bedarf einschließlich Reserven
ausgelegt und wird bedarfsgerecht erweitert und verstärkt. Gerade im Zuge von Neubauten,
Verdichtung und der Installation von Ladeinfrastruktur werden je Grundstück höhere
Leistungen als heute benötigt. Diese benötigte Leistung variiert stark von den Anforderungen
und Planungen des Bauherrn und kann von den SWM nicht im Voraus prognostiziert werden.

Der Bedarf des Kunden bestimmt die technische Ausführung des Netzanschlusses für die
gewünschte Stromkapazität und damit den Aufwand für die Leistungsbereitstellung. Das reicht
vom Anschluss an das Verteilkabel im Gehweg über ein direktes Anschlusskabel an einen
Netzknoten bis zum Bau einer Netzstation auf oder in der Nähe des Bauvorhabens. Welche



Lösung für ein explizites Bauvorhaben notwendig ist, wird gemeinsam mit dem Bauherrn vereinbart.

Da grundsätzlich jede vom Kunden beantragte Leistung bereitgestellt werden kann, ist es nicht möglich für einen Straßenzug oder ein Grundstück eine verfügbare Leistung anzugeben.

Bei jeder Baumaßnahme beantragt der Bauherr / Bauträger die für das Bauvorhaben benötigte Leistung und schließt darüber einen Netzanschlussvertrag ab. Darin wird neben der Leistung auch der Ort und die Art des Netzanschlusses vereinbart. Bei den Netzbaumaßnahmen werden erkennbare zukünftige Leistungen berücksichtigt, d.h. es werden z.B. stärkere Kabel verlegt oder die Verteilerkästen mit mehr Anschlussraum aufgestellt.

Um die Vergleichmäßigung des Strombedarfs zu erreichen, werden zukünftig verstärkt Steuerungsmöglichkeiten für die Ladestationen eingesetzt. Dadurch kann der Kunde zusätzlich die Kosten für das „Betanken“ der E-Fahrzeuge reduzieren.“

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00444 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen